

# ZH\_OBERGERICHT LA190028 vom 13. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA190028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA190028)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA190028 du 13 septembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LA190028 del 13 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 19. Dezember 2018 (Datum Poststempel) reichte der Kläger beim Arbeitsgericht Dietikon (Vorinstanz) eine begründete arbeitsrechtliche Klage ein (Urk. 1); die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt C.\_\_\_\_\_ vom 9. Oktober 2018 reichte er aufforderungsgemäss am 7. Januar 2019 nach (Urk. 4 und 5). Die Rechtsbegehren ergaben sich aus der Klagebewilligung (Urk. 9, 11 und 12; Urk. 20 S. 4). Die Beklagte erstattete am 28. Februar 2019 die Klageantwort (Urk. 16). Nach Vorladung zur Hauptverhandlung stellte der Kläger am 29. April 2019 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 20). Dieses

- 3 - wurde mit Verfügung vom 3. Mai 2019 wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen, so- weit darauf eingetreten wurde (Urk. 22; auf die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers wurde mit Beschluss der Kammer vom 20. Mai 2019 nicht eingetre- ten, Urk. 30). Am 13. Mai 2019 stellte die Beklagte ein Gesuch um Sicherstellung ihrer Parteientschädigung (Urk. 25). Der Kläger reichte hierzu keine Stellungnah- me ein (Urk. 31 und 32/1). Mit Verfügung vom 6. Juni 2019 setzte die Vorinstanz dem Kläger eine Frist zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 5'023.65 für die Par- teientschädigung der Beklagten an (Urk. 33). Mit Verfügung vom 25. Juni 2019 setzte die Vorinstanz dem Kläger eine entsprechende Nachfrist an (Urk. 35). Mit Verfügung vom 4. Juli 2019 trat die Vorinstanz schliesslich auf die Klage nicht ein (Urk. 37 = Urk. 40; Entscheiddispositiv eingangs wiedergegeben). b) Hiergegen erhob der Kläger am 29. Juli 2019 (Datum Poststempel) fristgerecht Berufung und stellte den eingangs aufgeführten Berufungsantrag (Urk. 39). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Der Berufungsantrag erweckt den Anschein, als wäre nur die Partei- entschädigung angefochten. Der Kläger hat allerdings bereits im vorinstanzlichen Verfahren mit seiner ersten Rechtsschrift scheinbar nur eine Zeugnisänderung verlangt (Urk. 1), dann aber nach Einreichung der Klagebewilligung, in welcher das Rechtsbegehren auch eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündi- gung umfasste (Urk. 5), nach entsprechender Aufforderung (Urk. 9) mitgeteilt, er wüsste nicht, wieso er auf seine Rechte verzichten sollte (Urk. 11). Da der Kläger seine Rechtsmitteleingabe ausdrücklich als Berufung bezeichnet hat, ist von einer Anfechtung auch des Nichteintretens auszugehen. Praktische Bedeutung hat die Frage nicht, denn der Streitwert liegt im einen wie im andern Fall immer noch un- ter der Grenze von Fr. 30'000.-- (vgl. Art. 114 lit. c ZPO).

### E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, dem Kläger sei Frist zur Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung der Beklagten angesetzt worden.

- 4 - Da innert Frist keine Sicherheitsleistung eingegangen sei, sei dem Kläger eine Nachfrist zur Leistung derselben angesetzt worden. Da auch innert der Nachfrist keine Sicherheitsleistung eingegangen sei, sei androhungsgemäss auf die Klage nicht einzutreten. Aufgrund des Streitwerts würden keine Gerichtskosten gesprochen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sei der Kläger jedoch androhungsgemäss zu verpflichten, der Beklagten eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'511.85 (inkl. 7.7 % MwSt.) zu bezahlen (Urk. 40 S. 4 f.). b) Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Berufungsschrift – im Sinne einer Eintretensvoraussetzung – hinreichend genau dargelegt werden muss, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll; die Berufung muss sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz im Einzelnen auseinandersetzen. Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3; BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.3; BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und E. 5). c) Die Berufungsschrift des Klägers beschränkt sich auf das Vorbringen, er habe die angefochtene Verfügung gelesen und die Hauptschuldige D. \_\_\_\_\_ erkläre sich also endlich für schuldig in dieser Angelegenheit, und auf den eingangs aufgeführten – wenn auch nicht ausdrücklich als solchen bezeichneten – Berufungsantrag (Urk. 39). d) Damit geht aus der Berufungsschrift des Klägers – unter der Prämisse, dass er die angefochtene Verfügung wirklich gelesen hat – hervor, dass die angefochtene Verfügung nicht verstanden wurde: Gemäss dieser erhält er nicht eine Parteientschädigung (für welche er ein Konto für die Gutschrift angeben oder über welche er verfügen könnte), sondern hat er eine solche zu bezahlen. Die Berufungsvorbringen setzen sich sodann mit den relevanten vorinstanzlichen Erwä-

- 5 - gungen in keiner Weise auseinander, geschweige denn, dass konkrete Beanstandungen erhoben würden. In der angefochtenen Verfügung sind auch keine offensichtlichen Mängel ersichtlich. Mangels Erfüllung der Begründungsanforderungen kann demgemäss auf die Berufung des Klägers nicht eingetreten werden.

#### **E. 4**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 39, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 5**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 6 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 15'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 13. September 2019 Obergericht des Kantons Zürich I.  
Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.